

Addiko Bank AG  
Wien, FN 350921 k  
(„Gesellschaft“)

## Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die ordentliche Hauptversammlung am 18. April 2025

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und konsolidiertem Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht und konsolidierter Nachhaltigkeitsberichterstattung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2024**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2024 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

Da im festgestellten Jahresabschluss 2024 kein Bilanzgewinn ausgewiesen ist, kann ein gesonderter Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns entfallen.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

*„Allen im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird die Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“*

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

*„Allen im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird die Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“*

#### 4. Wahl des Abschlussprüfers (Bankprüfers) für den Jahres- und Konzernabschluss 2026 sowie für die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung 2026

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

*„KPMG Austria GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, wird im Einklang mit der Empfehlung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats zum Prüfer des Jahres- und Konzernabschlusses 2026 sowie der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026 gewählt.“*

Hinweis: Für die genannten Prüfungsleistungen hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats gemäß Artikel 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-Abschlussprüferverordnung) die Erneuerung der Bestellung der KPMG Austria GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, für die oben genannten Prüfleistungen empfohlen und eine begründete Präferenz für die KPMG Austria GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung an den Aufsichtsrat erklärt, dass er frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel der in Artikel 16 Abs. 6 EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.

#### 5. Beschlussfassung über die Wahl des Prüfers für die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

*„KPMG Austria GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, wird im Einklang mit der Empfehlung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats zum Prüfer der gesetzlich verpflichtenden aufzustellenden konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 gewählt.“*

Hinweis: Die EU-Richtlinie 2022/2464 Corporate Sustainability Reporting Directive (kurz CSRD) verpflichtet börsennotierte Unternehmen zur externen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Gemäß dem Entwurf des Nachhaltigkeitsberichts-gesetzes (NaBeG), der im Zeitpunkt der Erstattung dieser Beschlussvorschläge bereits zur Begutachtung vorlag, ist mit Inkrafttreten des Gesetzes der Jahresabschlussprüfer gleichzeitig auch der Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung, sodass es keiner gesonderten Wahl bedarf. Um im Falle von Änderungen des Gesetzesentwurfs eine außerordentliche Hauptversammlung zur etwaig erforderlichen Wahl eines Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 zu vermeiden, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die Wahl aus Gründen der Vorsicht und zur besseren Planbarkeit vorzunehmen.

#### 6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

*„Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024, wie in der Anlage zu diesem Beschlussvorschlag angeschlossen, wird beschlossen.“*

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024, der vom Vorstand und dem Aufsichtsrat beschlossen wurde, ist diesen Beschlussvorschlägen als Anlage ./1 angeschlossen.

Hinweis: Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c und § 98a iVm § 78c AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a und § 98a iVm § 78a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs. 1 AktG und § 98a iVm § 78d Abs. 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs. 1 AktG zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Addiko Bank AG haben in der Sitzung vom 5. März 2025 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c und § 98a iVm. § 78c AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs. 1 AktG erstattet.

## **7. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik des Vorstandes**

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

*„Die überarbeitete Vergütungspolitik des Vorstands der Addiko Bank AG, wie in der Anlage zu diesem Beschlussvorschlag angeschlossen, wird beschlossen.“*

Hinweis: Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands gem. § 78a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Gemäß § 78b AktG ist die Vergütungspolitik des Vorstands der Hauptversammlung vorzulegen, wenn sich signifikante Änderungen ergeben. Die Vergütungspolitik des Vorstands in der Form wie am 21. April 2023 von der Hauptversammlung genehmigt, wurde im Jahr 2024 überarbeitet.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs. 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gem. § 108 Abs. 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die geänderte Vergütungspolitik (in Bezug auf die Vergütungspolitik der Mitglieder des Vorstands der Addiko Bank AG) sind gemäß § 108 Abs. 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der Addiko Bank AG hat in der Sitzung vom 5. März 2025 die Grundsätze für die Vergütung und die geänderte Vergütungspolitik der Mitglieder des Vorstands der Addiko Bank AG gemäß § 78a AktG aufgestellt. Die geänderte Vergütungspolitik des Vorstands der Addiko Bank AG wird spätestens am 28. März 2025 (dem 21. Tag vor der Hauptversammlung) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Addiko Bank AG [www.addiko.com](http://www.addiko.com) zugänglich gemacht.

Die überarbeitete Vergütungspolitik des Vorstands der Addiko Bank AG ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./2 angeschlossen.

## 8. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

*„Die Vergütungspolitik des Aufsichtsrats der Addiko Bank AG, wie in der Anlage zu diesem Beschlussvorschlag angeschlossen, wird beschlossen.“*

Hinweis: Die Vergütungspolitik des Aufsichtsrats wurde zuletzt vor vier Jahren am 26. April 2021 von der Hauptversammlung genehmigt und ist seither unverändert. Gemäß § 78b in Verbindung mit § 98a AktG ist die Vergütungspolitik des Aufsichtsrats mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gem. § 78a in Verbindung mit § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs. 1 in Verbindung mit § 98a AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gem. § 108 Abs. 1 AktG zu machen. Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik (in Bezug auf die Vergütungspolitik der Mitglieder des Aufsichtsrats der Addiko Bank AG) sind gemäß § 108 Abs. 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der Addiko Bank AG hat am 5. März 2025 die Grundsätze für die Vergütung und die Vergütungspolitik der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 78a

AktG aufgestellt. Die Vergütungspolitik des Aufsichtsrats wird spätestens am 28. März 2025 (dem 21. Tag vor der Hauptversammlung), auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Addiko Bank AG [www.addiko.com](http://www.addiko.com) zugänglich gemacht.

Die Vergütungspolitik des Aufsichtsrats der Addiko Bank AG ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./3 angeschlossen.

## 9. Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- „a) Herr Mag. Johannes Proksch wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.*
- b) Herr Sava Dalbokov wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.“*

Hinweis: Der Aufsichtsrat möchte die Funktionsdauer von Herrn Mag. Johannes Proksch und Herrn Sava Dalbokov bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2027 verlängern.

Aus Sicht des Aufsichtsrats und in Übereinstimmung mit regulatorischen Erwartungen bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist Kontinuität ein wesentliches Erfolgskriterium, um die vertrauensvolle und effiziente Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats sowie mit dem Vorstand fortzusetzen und um weiterhin die erfolgreiche Umsetzung des Transformationsprozesses in den nächsten drei Jahren sicherzustellen.

Deshalb schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung die Wahl von Herrn Mag. Johannes Proksch und Herrn Sava Dalbokov auf die genannte Funktionsperiode vor. Der Aufsichtsrat wird wieder aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Kapitalvertretern bestehen.

Herr Mag. Johannes Proksch und Herr Sava Dalbokov haben jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche auch auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist und haben insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs. 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung von Herrn Mag. Johannes Proksch und Herrn Sava Dalbokov keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten,
2. Herr Mag. Johannes Proksch und Herr Sava Dalbokov zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, insbesondere zu keiner

solchen, die gemäß § 87 Abs. 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und

3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs. 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat besteht nach der letzten Hauptversammlung aus fünf Kapitalvertretern und zwei vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG). Vier der fünf Kapitalvertreter sind Männer, einer eine Frau. Alle Arbeitnehmervertreter sind Männer. § 86 Abs. 7 AktG ist nicht anwendbar, da der Aufsichtsrat nur aus fünf Kapitalvertretern besteht.

Aktionäre, die zum Tagesordnungspunkt 9. „Wahlen in den Aufsichtsrat“, einen die Anzahl der derzeitigen Aufsichtsratssitze erhöhenden Wahlvorschlag einbringen, haben auf die Anforderung gemäß § 86 Abs. 7 AktG Bedacht zu nehmen. Eine Wahl entgegen § 86 Abs. 7 AktG ist gemäß § 86 Abs. 8 AktG unwirksam.

*Anlage ./1: Vergütungsbericht 2024*

*Anlage ./2: Vergütungspolitik des Vorstands 2024*

*Anlage ./3: Vergütungspolitik des Aufsichtsrats 2024*

Wien, im März 2025

## **Der Vorstand**

Herbert Juranek e.h.  
Vorstandsvorsitzender

Edgar Flaggl e.h.

Tadej Krasovec e.h.

Ganesh Krishnamoorthi e.h.

## **Der Vorsitzende des Aufsichtsrats**

Dr. Kurt Pribil e.h.